



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 9/2016

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines / Termine	3
2. Arbeitsrecht	4
Anrechnung von Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn	4
Ansprüche eines Arbeitnehmers bei Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen	4
3. Einkommensteuer	4
Abzinsung einer unverzinslichen Verbindlichkeit.....	4
Keine Steuerbegünstigung für Handwerkerleistung außerhalb des Haushalts	5
Kein Betriebsausgabenabzug für Firmenkalender	5
Aufnahme eines Studiums nach Berufstätigkeit kein Bestandteil einer Erstausbildung.....	6
Ausübung von Aktienoptionen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	6
Eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR kein Arbeitslohn der angestellten Anwälte	7
Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume.....	7
Häusliches Arbeitszimmer: Zumutbarkeit der Nutzung betrieblicher Räume durch Selbstständige außerhalb der üblichen Praxiszeiten	7
Insolvenzverwalter darf das Wahlrecht zur getrennten Veranlagung ausüben	8
Ist die Investition im Sonderbetriebsvermögen für im Gesamthandsvermögen beantragten Investitionsabzugsbetrag unschädlich?	8
Kindergeld eines in einem anderen EU-Staat ansässigen Elternteils nur bei Vorlage entsprechender Unterlagen	9
Kindergeld für Elternteile, die im EU-Ausland leben	9
Sofortabzug für ein mehr als 5 %iges Disagio	10
Übertragung der § 6b-Rücklage vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts möglich	10
Verbilligter Erwerb einer GmbH-Beteiligung kann Arbeitslohn sein	10
4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht	10
Erbschaftsteuerrechtliche Auskunftspflicht von Kreditinstituten bezüglich Kunden von Zweigstellen in Österreich	10
Zahlungen aus Scheinarbeitsverträgen an Profifußballspieler durch Sponsoren als Schenkung an den Verein...	11
5. Gewerbesteuer	11

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

6. Grunderwerbsteuer	11
Abtretung des Anspruchs auf Übertragung eines Gesellschaftsanteils	11
Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Teilung eines Nachlasses, soweit dabei Grundstücke auf Nichterben übertragen werden	12
7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften	12
Endgültiger Verlust von Körperschaftsteuerguthaben im Liquidationsfall verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.....	12
Steuerfreiheit der Beteiligungserträge einer gemeinnützigen Körperschaft.....	13
8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung	13
Künstlersozialabgabe sinkt 2017 auf 4,8 %.....	13
9. Umsatzsteuer / Zollrecht	13
Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen	13
Einräumung von Parkmöglichkeiten gehört nicht zu den Beherbergungsleistungen	13
Umsatzsteuerbefreiung für soziale Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen	13
Voller Vorsteuerabzug für eine Führungsholding besteht nur, wenn eingeworbenes Kapital nicht außer Verhältnis zum Beteiligungserwerb steht	14
10. Verfahrensrecht / AO / FGO	14
Bundesfinanzhof (BFH) versagt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Solidaritätszuschlag.....	14
Grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten.....	15
Keine „Verschiebung“ von Sozialhilfeempfängern in die gesetzliche Krankenversicherung.....	15
Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. in 2013 nicht verfassungswidrig.....	15
Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuervorauszahlungen	16
11. Umwandlungssteuerrecht	16
12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht	16
Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern zu einer Partnerschaftsgesellschaft möglich	16
Nachweis des Erbrechts durch Vorlage eines eröffneten eigenhändigen Testaments	17
Pflicht der Gesellschafter zur Erstattung der zulasten der Insolvenzmasse einbehaltenen Kapitalertragsteuer....	17
Verjährung von Mängelansprüchen bei Dach-Photovoltaikanlagen	17
Insolvenzrecht: Indizien für eine Zahlungseinstellung	18

1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Umsatzsteuer ⁴	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Sozialversicherung ⁵	28.09.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.09.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

2. Arbeitsrecht

Anrechnung von Sonderzahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn

Wird mit Sonderzahlungen die Arbeitsleistung vergütet, können sie auf den Mindestlohn angerechnet werden. Der Arbeitgeber muss für jede geleistete Arbeitsstunde den Mindestlohn zahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn Zahlungen ohne Rücksicht auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers oder aufgrund einer besonderen Zweckbestimmung erbracht werden. In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall erhielt eine Arbeitnehmerin laut Arbeitsvertrag einen Stundenlohn von weniger als 8,50 €. Daneben waren vertraglich bestimmte Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld vorgesehen, die aufgrund einer Betriebsvereinbarung zu je 1/12 mit dem monatlichen Gehalt ausgezahlt wurden. Die Arbeitnehmerin meinte, dass Monatsgehalt und Sonderzahlungen auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns gezahlt werden müssten. Nach Auffassung des Gerichts können diese Zahlungen als Entgelt für die Arbeitsleistung auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden. Der gesetzliche Mindestlohn verändert die bisherigen Anspruchsgrundlagen nicht, sondern tritt als eigenständiger Anspruch daneben. Durch die vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen sei der Mindestlohnanspruch erfüllt.

Ansprüche eines Arbeitnehmers bei Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen

Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber – nach Meinung des Arbeitnehmers zu Unrecht – an die Einzugsstelle abgeführt hat, kann der Arbeitnehmer nur von dieser, nicht von dem Arbeitgeber zurückfordern. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Lehrers, dessen für Mehrarbeit geführtes Arbeitszeitkonto nach Rentenbeginn ausgezahlt werden sollte. Bis dahin stand ihm eine jährliche Verzinsung von 5 % zu, für die der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge abführte. Der Arbeitnehmer sah dies als rechtswidrig an und verklagte den Arbeitgeber auf Zahlung des einbehaltenen Betrags. Der BFH sah dafür keine Rechtsgrundlage. Der Arbeitgeber erfüllt mit Abzug und Abführung von Lohnbestandteilen seine Zahlungspflicht gegenüber dem Arbeitnehmer. Anders ist es nur, wenn zum Zeitpunkt des Abzugs eindeutig erkennbar ist, dass eine Pflicht zum Abzug nicht bestand. Dies war hier nicht der Fall, da die Rechtslage zu diesem Zeitpunkt ungeklärt war. Die Tatsache, dass der Arbeitgeber sich nicht vor dem Einbehalt der Beiträge bei der zuständigen Stelle nach dem Bestehen der Beitragspflicht für Zinsen erkundigt hat, führt mangels Kausalität nicht zu einem Schadensersatzanspruch, da nicht ohne Weiteres angenommen werden kann, dass eine Erkundigung dazu geführt hätte, dass das Land den Einbehalt unterlassen hätte.

3. Einkommensteuer

Abzinsung einer unverzinslichen Verbindlichkeit

Eine bislang unverzinsliche Darlehensverbindlichkeit ist auch dann gewinnerhöhend abzuzinsen, wenn zwar noch vor dem Bilanzstichtag eine Verzinsung vereinbart wird, die Verzinslichkeit aber erst ab dem 1. 1. des Folgejahres gelten soll. Die Verzinsung für die Zukunft stellt damit eine sog. wertbegründende Tatsache dar, die nur für das Folgejahr gilt. Allein die Vereinbarung vor dem Bilanzstichtag genügt nicht, wenn der Zinszeitraum erst nach dem Bilanzstichtag beginnen soll. Im Streitfall hatte eine GmbH ein Darlehen von ihrem Gesellschafter in Höhe von 750.000 € erhalten, das unverzinslich war und für das keine bestimmte Laufzeit vereinbart worden war. Im November 2010 vereinbarten sie mit Wirkung ab 1. 1. 2011 einen Zinssatz von 3,5 %. Das FG bestätigte den Abzinsungsgewinn von 372.750 € zum 31. 12. 2010. **Hinweis:** Wird keine bestimmte Laufzeit vereinbart, geht die

Rechtsprechung von einer Restlaufzeit von 12 Jahren aus und wendet den gesetzlichen Zinssatz von 5,5 % gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG an. Auf diese Weise ergibt sich ein Abzinsungsfaktor von 0,503 und damit ein Abzinsungsgewinn von ca. 50 %. Um dies zu verhindern, ist die Vereinbarung eines Niedrigzinssatzes sinnvoll. Als wertbegründende Tatsache wird auch die Vereinbarung der Verzinslichkeit nach dem Bilanzstichtag angesehen, selbst wenn die Verzinsung rückwirkend vor dem Bilanzstichtag gelten soll. Wird hingegen nach dem Bilanzstichtag die Unverzinslichkeit des bislang verzinslichen Darlehens vereinbart, führt dies erst zum folgenden Bilanzstichtag zu einem Abzinsungsgewinn. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg)

Keine Steuerbegünstigung für Handwerkerleistung außerhalb des Haushalts

Mit Urteil vom 6. 7. 2016 hat das FG Rheinland-Pfalz entschieden, dass das Beziehen von Polstermöbeln in einer nahe gelegenen Werkstatt des Handwerkers nicht „im Haushalt des Steuerpflichtigen“ erfolgt, so dass die Kosten dafür die Steuer nicht nach § 35a EStG ermäßigen können. **Hinweis:** Die Kläger sind Eheleute und beauftragten im Jahr 2014 einen Raumausstatter, ihre Sitzgruppe neu zu beziehen. Der Raumausstatter holte die Sitzgruppe ab und bezog die Möbel in seiner nahe gelegenen Werkstatt neu. Für die entstandenen Kosten (rd. 2.600 €) beantragten die Kläger in ihrer Steuererklärung die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG. Das beklagte Finanzamt lehnte dies ab, weil das Gesetz verlange, dass die Handwerkerleistung „im Haushalt“ des Steuerpflichtigen erbracht worden sei, und der BFH den Begriff „Haushalt“ räumlich-funktional auslege. Einspruch und Klage der Kläger blieben erfolglos. Auch das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass eine Handwerkerleistung nur dann „in“ einem Haushalt erbracht werde, wenn sie im räumlich-funktionalen Bereich des Haushalts geleistet werde. Danach ende der Haushalt zwar nicht an der Grundstücksgrenze, so dass z. B. auch Aufwendungen zur Herstellung eines Hausanschlusses im öffentlichen Grund und Boden oder Kosten für den Winterdienst begünstigt seien. Die Handwerkerleistungen müssten aber in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. Bei einer Entfernung zur Werkstatt von 4 km fehle es hieran. Daran ändere auch die Transportleistung des Raumausstatters nichts, weil es sich dabei nur um eine untergeordnete Nebenleistung gehandelt habe. Die strikte Unterscheidung in „häusliche“ und „außerhäusliche“ Leistungen führe zwar zu dem Ergebnis, dass es allein vom Ort der Leistungserbringung abhängt, ob eine Tätigkeit begünstigt sei oder nicht. Dieses Ergebnis habe der Gesetzgeber aber bewusst in Kauf genommen, weil er mit der Steuerermäßigung die Schwarzarbeit bei Dienstleistungen im Privathaushalt habe bekämpfen wollen.

Kein Betriebsausgabenabzug für Firmenkalender

Der Betriebsausgabenabzug für die Herstellung eines Firmenkalenders, der an Kunden und Geschäftsfreunde verschenkt wird, ist nicht möglich, wenn die Aufwendungen nicht auf einem gesonderten Betriebsausgabenkonto gemäß § 4 Abs. 7 EStG gebucht werden. Nach dem FG handelt es sich bei Firmenkalendern um Geschenke im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG. Die Aufwendungen müssen daher unabhängig vom Wert pro Empfänger nach § 4 Abs. 7 EStG gesondert gebucht werden. Die Klägerin war eine GmbH, die zum Preis von ca. 175.000 € netto etwa 15.000 Kalender hatte drucken lassen (Stückpreis ca. 11,60 €). Die Kalender enthielten professionelle Fotografien von Bauwerken, in die Produkte der Klägerin eingebaut worden waren. Außer einem Firmenlogo auf jedem Monatsblatt befand sich noch ein Vorwort der Geschäftsführerin auf dem Kalender. Die Klägerin buchte die Kosten auf den Konten 679000 (Dienstleistungen) und 687310 (Werbedrucksachen); auf diesen Konten wurden auch normal abziehbare Aufwendungen gebucht. **Hinweis:** Der Charakter eines Geschenks bleibt also auch bei Werbearbeiten bestehen. Damit gilt das gesonderte Aufzeichnungsgebot des § 4 Abs. 7 EStG, das dem FA eine Überprüfung ermöglichen soll, ob und in welchem Umfang nicht abziehbare Aufwendungen im Sinne von § 4

Abs. 5 EStG vorliegen. Dieses Aufzeichnungsgebot gilt nach dem FG auch dann, wenn der Wert des Geschenks nicht 35 € pro Empfänger übersteigt. Damit besteht eine doppelte Abzugshürde:

- Liegt der Wert des Geschenks über 35 €, ist der Betriebsausgabenabzug bereits nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgeschlossen.
- Liegt der Wert des Geschenkes bei maximal 35 € pro Empfänger, ist der Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 7 EStG ausgeschlossen, wenn das Geschenk nicht auf einem gesonderten Konto, das nur für Aufwendungen im Sinne von § 4 Abs. 5 EStG eingerichtet wird, gebucht wird.

Von dem gesonderten Aufzeichnungsgebot gibt es nur zwei Ausnahmen – wenn es sich um eine Fehlbuchung handelt oder wenn sowohl beschränkt abziehbare als auch unbeschränkt abziehbare Bewirtungsaufwendungen auf einem gemeinsamen Konto gebucht werden. Keinen Erfolg hatte übrigens der Hinweis der Klägerin auf ihr SAP-Controllingsystem, das potenziell nicht abziehbare Betriebsausgaben unproblematisch herausfiltern können soll; denn der Gesetzeswortlaut des § 4 Abs. 7 EStG ist eindeutig und verlangt eine gesonderte Buchung. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg)

Aufnahme eines Studiums nach Berufstätigkeit kein Bestandteil einer Erstausbildung

Nimmt ein Kind nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung ein Studium auf, welches eine Berufstätigkeit voraussetzt, ist dieses Studium nicht mehr zwingend Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung. Liegt eine Zweitausbildung vor, kann der Kindergeldanspruch entfallen. Ein volljähriges Kind hatte nach Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen als Angestellte in einer Klinik gearbeitet. Sie bewarb sich für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie mit dem Ziel, eine Tätigkeit im mittleren Management Gesundheitswesen aufzunehmen. Die Arbeitszeit im Beschäftigungsverhältnis nach der Berufsausbildung betrug 30 Wochenstunden. Der Bundesfinanzhof (BFH) kommt zu dem Ergebnis, dass das Studium hier in keinem engen Zusammenhang mit der vorhergehenden Berufsausbildung steht und damit auch nicht Bestandteil einer Erstausbildung sein kann. Der enge Zusammenhang entfällt laut BFH vorliegend durch die vorausgesetzte vorangegangene Berufstätigkeit. Dieser Einschnitt führt dazu, dass es sich um einen Weiterbildungsstudiengang (Zweitausbildung) handelt. Im Ergebnis erlosch die Kindergeldberechtigung.

Ausübung von Aktienoptionen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören alle Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Arbeitslohn ist folglich jeder geldwerte Vorteil, der durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst ist. Ein Veranlassungszusammenhang zwischen Vorteil und Dienstverhältnis ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer einen erhaltenen Vorteil wirtschaftlich als Entgelt für seine Dienstleistung für den Arbeitgeber betrachten muss. Dementsprechend kann auch die Gewährung eines Aktien-Optionsrechts zu Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit führen. Das Finanzgericht Hamburg bestätigte diese Rechtsauffassung und entschied klarstellend: Wird einem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, zu einem späteren Zeitpunkt Aktien verbilligt zu erwerben, fließt der Lohn nicht schon mit der Einräumung des Rechts, sondern erst im Zeitpunkt der Ausübung der Option zu. Erst dann ist der Vorteil zu versteuern. Dem Arbeitnehmer fließt der Vorteil auch zu, wenn er die Optionsrechte anderweitig verwertet. Eine anderweitige Verwertung liegt z. B. vor, wenn der Arbeitnehmer auf ein ihm eingeräumtes Aktienankaufsrecht gegen Entgelt verzichtet.

Eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR kein Arbeitslohn der angestellten Anwälte

Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR führt nicht zu Arbeitslohn bei den angestellten Rechtsanwältinnen. Eine Rechtsanwaltssozietät hatte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die bei ihr angestellten Rechtsanwältinnen unterhielten darüber hinaus eigene Versicherungen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Versicherungsbeiträge der GbR als Arbeitslohn der angestellten Rechtsanwältinnen anzusehen seien. Der Bundesfinanzhof kommt zu einem anderen Ergebnis. Zunächst muss festgestellt werden, dass es für einen Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwältinnen zur gemeinsamen Berufsausübung keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung gibt. Diese Verpflichtung besteht nur für die Gesellschafter. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes im geschilderten Fall hatte alleine den Zweck, einen möglichst umfassenden Schutz für alle beschäftigten Rechtsanwältinnen zu schaffen. Die von der Gesellschaft gezahlten Versicherungsbeiträge können hier nicht als Vorteil aus dem Beschäftigungsverhältnis mit den angestellten Rechtsanwältinnen angesehen werden. Damit kann auch kein Arbeitslohn vorliegen. **Hinweis:** Übernimmt die GbR Beiträge für eine Versicherung, die ein bei ihr angestellter Rechtsanwalt selbst abgeschlossen hat, liegt nach Rechtsprechung des BFH lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume

Bei einem steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmer sind Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Eine selbstständige Lebensberaterin unterhielt in ihrer Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer, das sie so gut wie ausschließlich für ihre nur von diesem Arbeitszimmer aus betriebene Tätigkeit nutzte. Während das Finanzamt die Aufwendungen dafür als Betriebsausgaben anerkannte, versagte es die Berücksichtigung der hälftigen Kosten für die jedenfalls auch privat genutzten Nebenräume Küche, Bad und Flur. Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird, sog. gemischt genutztes Arbeitszimmer, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Diesen Grundsatz weitet der BFH nun auch auf Nebenräume der häuslichen Sphäre aus. Die Nutzungsvoraussetzungen sind individuell für jeden Raum und damit auch für Nebenräume zu prüfen. Eine zumindest nicht unerhebliche private Mitnutzung derartiger Räume ist daher abzugsschädlich.

Häusliches Arbeitszimmer: Zumutbarkeit der Nutzung betrieblicher Räume durch Selbstständige außerhalb der üblichen Praxiszeiten

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Bildet jedoch das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, sind die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen. Ist das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, steht für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 € je Kalenderjahr abziehbar. Ein anderer Arbeitsplatz ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Dem Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt lag fol-

gender Fall zur Entscheidung vor: Ein Logopäde übte seine Tätigkeit in angemieteten Räumen aus. Die Praxis war 47 km von der Wohnung entfernt, die Fahrzeit von der Wohnung zur Praxis betrug ca. 45 Minuten. In seiner Steuererklärung machte der Logopäde Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer geltend. Das Finanzamt erkannte diese Arbeitszimmeraufwendungen nicht an und vertrat die Auffassung, dass in der Praxis noch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Das Finanzgericht gab dem Logopäden Recht: Ist wegen der weiten Entfernung und der hohen Fahrzeit einem Selbstständigen nicht zuzumuten, die Praxisräume außerhalb der Öffnungszeiten der Praxis zur Erledigung von Büroarbeiten aufzusuchen, ist ein Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 € möglich. Im entschiedenen Fall kam hinzu, dass die Praxisräume nur eingeschränkt für die Erledigung von Büroarbeiten geeignet waren. Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Insolvenzverwalter darf das Wahlrecht zur getrennten Veranlagung ausüben

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt lebten und bei denen diese beiden Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorlagen oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten waren, konnten bis zum Veranlagungszeitraum 2012 u. a. zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Bei diesem Veranlagungswahlrecht von Ehegatten handelte es sich nicht um ein höchstpersönliches Recht, sondern um ein vermögensmäßiges Verwaltungsrecht. Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass das vermögensmäßige Verwaltungsrecht in der Insolvenz dem Insolvenzverwalter zusteht. Deshalb darf der Insolvenzverwalter für den Insolvenzschuldner das Wahlrecht zur getrennten Veranlagung ausüben. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 bestehen für Ehegatten folgende Veranlagungsarten: Einzelveranlagung mit Anwendung des Grundtarifs, Sondersplitting im Trennungsjahr, Verwitwetenssplitting und Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting.

Ist die Investition im Sonderbetriebsvermögen für im Gesamthandsvermögen beantragten Investitionsabzugsbetrag unschädlich?

Steuerpflichtige können für künftige Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Er beträgt 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Spätestens nach drei Jahren muss die Investition getätigt worden sein, sonst wird der Gewinn rückwirkend um den geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag erhöht. In einem vom Finanzgericht Baden-Württemberg entschiedenen Fall hatte eine Personengesellschaft 2007 einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht, der den Gewinn in der Gesamthandsbilanz gemindert hatte. Das Wirtschaftsgut wurde 2010 aber durch einen der Gesellschafter angeschafft. Das Finanzamt erhöhte rückwirkend den Gewinn 2007, weil nicht die Gesellschaft das Wirtschaftsgut angeschafft hatte. Das Gericht entschied, dass es unschädlich ist, wenn der Gesellschafter das Wirtschaftsgut anschafft, weil es zu seinem sog. Sonderbetriebsvermögen gehört. Weil Revision gegen dieses Urteil eingelegt wurde, muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden. **Hinweis:** Beabsichtigt ein Mitunternehmer Investitionen, die zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehören, kann er problemlos ihm zuzurechnende Investitionsabzugsbeträge als „Sonderbetriebsabzugsbetrag“ geltend machen.

Kindergeld eines in einem anderen EU-Staat ansässigen Elternteils nur bei Vorlage entsprechender Unterlagen

Ob ein Elternteil, das Kindergeld beantragt, in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist von der Familienkasse eigenständig zu entscheiden. Ein Einkommensteuerbescheid, in dem das Finanzamt einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angenommen hat, bindet die Familienkasse nicht. Ein Kindergeldanspruch kann auch bestehen, wenn der Elternteil ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln ist. Das setzt u. a. voraus, dass die Einkünfte des Elternteils im Kalenderjahr zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte muss durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen werden. Außerdem muss in diesem Fall der Elternteil vom Finanzamt entsprechend veranlagt werden; insofern entfaltet die Entscheidung des Finanzamts Bindungswirkung für die Familienkasse. Reicht der Elternteil die erforderlichen Nachweise (insbesondere die Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde) nicht ein, ist das Kindergeld allein aus diesem Grund zu versagen. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Bremen)

Kindergeld für Elternteile, die im EU-Ausland leben

Lebt ein Kind im EU-Ausland bei der geschiedenen Mutter, ist sie, nicht aber der in Deutschland lebende Vater kindergeldberechtigt, entschied der Bundesfinanzhof (BFH). Ein in Deutschland wohnender deutscher Vater beantragte Kindergeld für seinen Sohn. Der Sohn lebte in Polen im Haushalt seiner Mutter, der geschiedenen polnischen Ehefrau. Die Familienkasse lehnte den Antrag ab, weil sie der Ansicht war, der Anspruch auf Kindergeld stehe dem Vater nicht zu. Kindergeldberechtigt sei die geschiedene Ehefrau, weil das Kind in ihrem Haushalt lebt. Dem stehe nicht entgegen, dass sie in Deutschland über keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verfügt. Aufgrund einer unionsrechtlichen Vereinheitlichung der nationalen Regelungen zur sozialen Sicherheit ist bei Ansprüchen auf Familienleistungen in grenzüberschreitenden Sachverhalten die gesamte Familie so zu behandeln, als würde sie in dem Mitgliedstaat wohnen, dessen Familienleistungen beansprucht werden (Wohnsitzfiktion). Da das deutsche Kindergeldrecht nicht danach unterscheidet, ob die Eltern eines Kindes verheiratet sind oder nicht, ist auch die geschiedene Ehefrau Familienangehörige. Somit gilt sie als mit dem Kind in Deutschland lebend. Damit steht ihr der Anspruch auf Kindergeld zu. Denn nach deutschem Recht wird das Kindergeld bei getrennt lebenden Eltern vorrangig an den Elternteil ausgezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Der BFH hatte zuvor in einem Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) klären lassen, ob das Unionsrecht tatsächlich eine solch weitgehende Fiktion beabsichtigt. Der EuGH entschied, dass die Wohnsitzfiktion zu einem Wechsel der persönlichen Anspruchsberechtigung von dem in Deutschland lebenden Elternteil zu dem im EU-Ausland lebenden anderen Elternteil führen kann. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn der im EU-Ausland lebende Elternteil keinen Antrag auf deutsches Kindergeld gestellt hat. Die Entscheidung ist von allgemeiner Bedeutung für Fälle, in denen die Eltern eines Kindes in unterschiedlichen EU-Staaten leben und in keinem EU-Staat ein gemeinsamer Haushalt der Eltern und des Kindes besteht. Inhaltsgleich hat der BFH in einem weiteren Urteil entschieden. Hier lebten die beiden Töchter des in Deutschland wohnenden Vaters bei ihrer in Griechenland lebenden Großmutter. Nach deutschem Recht kann ein Anspruch auf Kindergeld auch einem Großelternteil zustehen, der sein Enkelkind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Auch hier war zu fingieren, dass die Großmutter mit ihren beiden Enkelinnen in Deutschland lebte. Ein Anspruch auf Kindergeld steht somit ihr zu und nicht dem Vater.

Sofortabzug für ein mehr als 5 %iges Disagio

Im Rahmen der Gewinnermittlung durch eine Einnahmen-Überschussrechnung sind Ausgaben im Jahr der Zahlung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigungsfähig. Einmalige Zinszahlungen (Disagio oder Agio) eines über mehr als fünf Jahre abgeschlossenen Darlehns sind allerdings über die Darlehnslaufzeit zu verteilen. Das gilt nicht für ein unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossenes Bankdarlehn. Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen ist eine Vereinbarung marktüblich, die bei einer Darlehnsfestschreibung von mindestens fünf Jahren ein Agio/Disagio von maximal 5 % enthält. Demgegenüber lehnt der Bundesfinanzhof die Einhaltung der von der Finanzverwaltung gezogenen 5 %-Grenze ab. Nach seiner Auffassung ist auch bei höheren Disagios von einer Marktüblichkeit auszugehen, wenn die Zins- und Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen wurde.

Übertragung der § 6b-Rücklage vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts möglich

Eine steuerfreie Rücklage darf auch in einem Wirtschaftsjahr vor der Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts auf einen anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen übertragen werden. Die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs waren daneben Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), die ein Grundstück als Sonderbetriebsvermögen bilanzierte. 2005 wurden Grundstücke des landwirtschaftlichen Betriebs veräußert; für den Gewinn bildeten die Landwirte eine Rücklage nach § 6b Einkommensteuergesetz. Der Ausweis der Rücklage erfolgte in der Sonderbilanz der KG. Im Folgejahr wurde sie auf die Anschaffungskosten eines erst 2007 fertiggestellten Gebäudes übertragen. Nach Auffassung des Finanzamts war diese Übertragung vor Fertigstellung des Ersatzwirtschaftsguts nicht zulässig. Das Finanzgericht Münster hat dagegen entschieden, dass die anders lautende Verwaltungsauffassung keine gesetzliche Grundlage hat. Zudem ist die Übertragung von stillen Reserven aus einem Veräußerungsgewinn im land-und forstwirtschaftlichen Bereich auf einen Gewerbebetrieb möglich. Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

Verbilligter Erwerb einer GmbH-Beteiligung kann Arbeitslohn sein

Erwirbt ein Arbeitnehmer zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Kaufpreis Anteile an der Kapitalgesellschaft, bei der er beschäftigt ist, kann die Wertdifferenz Arbeitslohn sein. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören alle Güter in Geld oder Geldeswert, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zufließen. Ausnahmsweise kann dazu auch die Zuwendung eines Dritten gehören, wenn sie Entgelt für eine innerhalb des Dienstverhältnisses zu erbringende Dienstleistung darstellt. Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Münster den Erwerb eines GmbH-Gesellschaftsanteils durch den Prokuristen der Gesellschaft als Arbeitslohn behandelt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht**Erbschaftsteuerrechtliche Auskunftspflicht von Kreditinstituten bezüglich Kunden von Zweigstellen in Österreich**

In einem vom Bundesfinanzhof zu beurteilenden Fall ging es um die Aufforderung eines Finanzamts an ein deutsches Kreditinstitut in Bezug auf deren Kunden einer Zweigstelle in Österreich, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Deutschland Steuerinländer waren, die nach deutschem Erbschaftsteuerrecht vorgeschriebenen Informationen

anzuzeigen. Auch im Hinblick darauf, dass in Österreich keine vergleichbare Anzeigepflicht besteht und Kreditinstitute dort einem strafbewehrten Bankgeheimnis unterliegen, legte der Bundesfinanzhof die Frage, ob diese deutsche erbschaftsteuerrechtliche Regelung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Vorabentscheidung vor. Deutsche Kreditinstitute könnten nämlich durch diese Regelung davon abgehalten werden, in Österreich über eine Zweigstelle geschäftlich tätig zu werden. Nach dem Urteil des EuGH steht die Niederlassungsfreiheit dieser deutschen erbschaftsteuerrechtlichen Regelung nicht entgegen. Die Niederlassungsfreiheit kann nicht dahin verstanden werden, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet wäre, seine nationalen Steuervorschriften auf die eines anderen Mitgliedstaates abzustimmen.

Zahlungen aus Scheinarbeitsverträgen an Profifußballspieler durch Sponsoren als Schenkung an den Verein

Ein Fußballverein zahlte an seine Spieler lediglich geringe Vergütungen. Sie beruhten auf arbeitsrechtlichen Vereinbarungen. Erheblich größere Zahlungen wurden von einem Unternehmen an die Spieler geleistet. Nach den Arbeitsverträgen hatten die Spieler für das Unternehmen kaufmännische Arbeiten zu verrichten. Eine tatsächliche Dienstleistung ist aber von den Spielern weder eingefordert noch erbracht worden. Das Finanzamt behandelte den gezahlten Arbeitslohn als Schenkung des Sponsors an den Fußballverein. Dabei war es unerheblich, dass die Vergütungen direkt vom Unternehmen an die Spieler geleistet wurden. Das angerufene Finanzgericht folgte der Einschätzung des Finanzamts. Es urteilte, dass die Arbeitsverträge zwischen dem Sponsor und den Fußballspielern nur zum Schein abgeschlossen wurden. Die Spieler arbeiteten unter Profibedingungen für den Verein, nicht für den Sponsor. Sie erhielten eine Vergütung, die nur zum Schein auf zwei Verträge gesplittet wurde. Nur wenn der Sponsor einen Rechtsanspruch auf Gegenleistung gehabt hätte, wäre die Annahme einer Schenkung nicht möglich. Der Verein hat gegen das Urteil Revision vor dem Bundesfinanzhof eingelegt. Dieser muss nun abschließend entscheiden.

5. Gewerbesteuer

Keine aktuellen Hinweise.

6. Grunderwerbsteuer

Abtretung des Anspruchs auf Übertragung eines Gesellschaftsanteils

Das BFH-Urteil vom 12. 5. 2016 lässt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Die Abtretung eines kaufvertraglichen Anspruchs auf Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft und die Begründung der Verpflichtung dazu unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer. (2) Gleiches gilt für die Übertragung der Gesellschaftsanteile vom bisherigen Gesellschafter unmittelbar auf den Abtretungsempfänger. (3) Das Finanzgericht ist nicht berechtigt, den vom Finanzamt in einem Bescheid über die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Grunderwerbsteuer zu Unrecht festgestellten Erwerbsvorgang durch einen anderen zu ersetzen. **Hinweis:** Die A-Bank war zu 100 % an der B-AG beteiligt, die 100 % der Anteile verschiedener Kapitalgesellschaften mit Grundbesitz hielt. Die A-Bank verkaufte – unter verschiedenen Bedingungen – am 1. 9. 2006 ihre Anteile an der B-AG an die C-Bank, die vor dem Vertragsvollzug eine Gesellschaft ihrer Unternehmensgruppe als Käuferin benennen durfte. Nach Erfüllung aller Vertragsbedingungen und vor Vollzug der Transaktion benannte die C-Bank die Klägerin als Käuferin. Zur Umsetzung der Benennung schlossen die A-Bank, die C-Bank und die Klägerin am 1. 12. 2006 eine entsprechende Änderungsvereinbarung, was dazu führte, dass die

A-Bank ihre Anteile an der B-AG am 1. 12. 2006 mit notariell beurkundetem Vertrag auf die Klägerin übertrug. Nachdem das Finanzamt zunächst schon einen auf § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG gestützten Feststellungsbescheid gegen die C-Bank zur Besteuerung des Übertragungsanspruchs aus dem Vertrag vom 1. 9. 2006 erlassen hat, sah es in einem weiteren Feststellungsbescheid (am selben Tag) in der Anteilsübertragung auf die Klägerin einen zusätzlichen steuerbaren Vorgang (als Veräußerin wurde zunächst die A-Bank bezeichnet, später die C-Bank). Den diesbezüglichen Feststellungsbescheid stützte das Finanzamt zunächst auf § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG, später auf Nr. 3 der Vorschrift. Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht, sah die Rechtsgrundlage aber in Nr. 4 der Vorschrift; die unrichtige Bezeichnung der C-Bank als Veräußerin sei unschädlich. Der BFH hob den zweiten Feststellungsbescheid ersatzlos auf. § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG erfasse nur die Begründung eines Anspruchs auf Übertragung von mindestens 95 % der Anteile, nicht die Abtretung eines bereits bestehenden Übertragungsanspruchs. Wegen des vorausgegangenen schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts sei auch der Übergang der Anteile nicht mehr nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG steuerbar.

Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Teilung eines Nachlasses, soweit dabei Grundstücke auf Nichterben übertragen werden

Überträgt ein Miterbe seinen Erbteil auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), wird diese zwar Mitglied der Erbengemeinschaft, nicht aber Miterbin. Wird die Erbengemeinschaft anschließend geteilt und wird dabei ein Grundstück von der Erbengemeinschaft auf die GbR übertragen, ist die Grundstücksübertragung nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Voraussetzung für die Grunderwerbsteuerbefreiung ist nämlich, dass ein zum Nachlass gehörendes Grundstück von einem (oder mehreren) Miterben erworben wird. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg)

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

Endgültiger Verlust von Körperschaftsteuerguthaben im Liquidationsfall verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2000 die Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern vom Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren (seit 2009 Teileinkünfteverfahren) umgestellt. Bis zum Jahr 2006 wurde, wenn die Kapitalgesellschaft Gewinne ausschüttete, das im Zeitpunkt der Umstellung vorhandene Körperschaftsteuerguthaben regelmäßig mit 1/6 des Ausschüttungsbetrags erstattet (sog. ausschüttungsabhängige Realisierung des Körperschaftsteuerguthabens). Die Verteilung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Liquidation steht einer Ausschüttung gleich. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Körperschaftsteuererminderung auf 1/6 des im Rahmen der Liquidation verteilten Vermögens begrenzt wurde. Dies gilt selbst für den Fall, dass die Kapitalgesellschaft nicht über ausreichendes Vermögen verfügt, sodass das Körperschaftsteuerguthaben ganz oder teilweise endgültig verfällt. Erst 2007 hat der Gesetzgeber das Verfahren umgestellt. Ab 2008 wird das Körperschaftsteuerguthaben in zehn Jahresbeträgen unabhängig von Ausschüttungen zurückgezahlt.

Steuerfreiheit der Beteiligungserträge einer gemeinnützigen Körperschaft

Beteiligt sich eine gemeinnützige Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft (GmbH & Co. KG), unterhält sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Gemeinnützige Körperschaften sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt nicht für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft erfüllt diese Voraussetzung. Ist diese Personengesellschaft jedoch nur vermögensverwaltend, berührt das die Steuerbefreiung nicht. Das gilt auch, wenn die Personengesellschaft in der Vergangenheit originär gewerblich tätig war. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung

Künstlersozialabgabe sinkt 2017 auf 4,8 %

Der Beitrag zur Künstlersozialabgabe sinkt 2017 von 5,2 % auf 4,8 %. Das BMAS hat unter dem 9. 8. 2016 die entsprechende Künstlersozialabgabe-Verordnung 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet.

9. Umsatzsteuer / Zollrecht

Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen

Beide Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs (BFH) haben Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gerichtet, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung zu klären, die den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen. Im Kern geht es um die Fragen, ob die Anschrift eines „Briefkastensitzes“ ausreicht. Es erscheint beiden Senaten als klärungsbedürftig, ob die „vollständige Anschrift“ bereits genügt, wenn eine postalische Erreichbarkeit gewährleistet ist oder ob diejenige Anschrift erforderlich ist, unter der die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers ausgeübt wird. Der BFH ist nicht sicher, ob seine bisherige Rechtsprechung im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH steht.

Einräumung von Parkmöglichkeiten gehört nicht zu den Beherbergungsleistungen

Nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Übernachtungsleistungen in einem Hotel unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste dagegen nicht zur Beherbergungsleistung gehört und somit dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen ist. Das trifft auch dann zu, wenn für die Parkfläche kein gesondertes Entgelt berechnet wird. Wie die Aufteilung des Entgelts genau zu erfolgen hat, ist noch nicht abschließend geklärt. Das Finanzgericht muss hierüber entscheiden.

Umsatzsteuerbefreiung für soziale Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Das Finanzamt sah die Betreuungsleistungen einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) für Kinder und Jugendliche als umsatzsteuerpflichtig an. Die Gesellschaft unterhielt ein Wohnheim, in dem Kinder und Jugendliche mit psychischen Behinderungen untergebracht waren. Sie rechnete ihre Leistungen nur mittelbar über einen Träger der freien Jugendhilfe mit öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendpflege ab, der auch die Zahlungen leistete. Entgegen der vom Finanzamt vertretenen Auffassung urteilte der Bundesfinanzhof, dass die Betreuungsleistun-

gen der gGmbH umsatzsteuerbefreit sind. Die gGmbH war als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt. Sie erbrachte Betreuungsleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe. Allein dadurch waren die erbrachten Betreuungsleistungen nach europäischem Recht steuerfrei. Die Anerkennung ergibt sich daraus, dass zum Betrieb eines entsprechenden Wohnheims eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erforderlich ist. Sie wird nur bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals erteilt. Außerdem wurden die von der gGmbH erbrachten Leistungen durch Einrichtungen der sozialen Sicherheit getragen. Dass die gGmbH ihre Leistungen zunächst einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in der Rechtsform einer GbR in Rechnung gestellt hat, ist unerheblich. Die GbR rechnete dann mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ab. Eine solche durchgeleitete und damit mittelbare Kostentragung erfüllt das Merkmal der Kostenübernahme. Ob die Kostenübernahme unmittelbar oder mittelbar erfolgt, ist bedeutungslos. Da das Urteil einen Fall aus dem Jahr 2007 betraf, ist vom Bundesfinanzhof zusätzlich darauf hingewiesen worden, dass im nationalen deutschen Recht die Steuerbefreiungsvorschrift auch mit Wirkung zum 1. Januar 2008 aufgenommen wurde.

Voller Vorsteuerabzug für eine Führungsholding besteht nur, wenn eingeworbenes Kapital nicht außer Verhältnis zum Beteiligungserwerb steht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut entschieden, dass eine Führungsholding unternehmerisch tätig und zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Im Gegensatz zu einer Finanzholding erbringt die Führungsholding gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltliche administrative, technische oder kaufmännische Dienstleistungen, z. B. in betriebswirtschaftlichen Fragen, beim Vertrieb oder im Rechnungswesen. Bei Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaften entstehen, kann die Führungsholding vollständig die Vorsteuern abziehen. Im vom BFH zu entscheidenden Fall lag dieser Zusammenhang allerdings nicht vor. Die Führungsholding hatte nämlich zusätzliches Kapital von 7 Millionen € eingeworben, obwohl die beiden Tochtergesellschaften nur ein Stammkapital von jeweils 10.000 US-\$ aufwiesen. Weiterhin bestanden die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften schon vor der Ausgabe der neuen Anteile an der Holding. Für Eingangsleistungen, die die Holding sowohl für unternehmerische als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet hat, muss sie die Vorsteuerbeträge in abzugsfähige und nichtabzugsfähige Beträge aufteilen.

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

Bundesfinanzhof (BFH) versagt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Solidaritätszuschlag

Die Vollziehung eines Bescheids über den Solidaritätszuschlag ist nicht deshalb aufzuheben, weil ein Finanzgericht (FG) im Rahmen eines Vorlagebeschlusses das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolZG) angerufen hat. Das öffentliche Interesse am Vollzug des SolZG kann das Interesse der Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes überwiegen. Mit diesen Leitsätzen hat der BFH die Aussetzung der Vollziehung des Solidaritätszuschlags in einem Einkommensteuerfall 2012 abgelehnt. Die Anrufung des BVerfG durch ein FG führt nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines auf die vorgelegte Norm gestützten Verwaltungsakts. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich aufgrund der Vorlage des FG an das BVerfG überhaupt ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des SolZG ergeben können. Das SolZG ist formell verfassungsgemäß zustande gekommen und kann somit Geltung beanspruchen bis das BVerfG abweichend entscheidet.

Grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten

Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung begehrte ein Unternehmen Einsicht in die Steuerakte, die ihm zunächst verwehrt wurde und im Rahmen des Einspruchsverfahrens nur zum Teil gewährt wurde. Im danach folgenden Klageverfahren entschied das Finanzgericht (FG) München, dass es sich um eine behördliche Ermessensentscheidung handele und das Finanzamt nicht verpflichtet sei, Akten oder Aktenteile dem Gericht zu übermitteln, um deren Einsichtnahme im Verfahren gestritten wird. Das Gericht könne eine behördliche Ermessensentscheidung über die Gewährung einer Akteneinsicht nur daraufhin überprüfen, ob die Grenze des Ermessens der Behörde überschritten oder ob dieses Ermessen in nicht entsprechender Weise ausgeübt wurde. Das FG stützte seine Entscheidung darauf, dass in der Abgabenordnung das Verfahrensrecht keine Regelung enthalte, die dem Steuerpflichtigen ein Recht auf die Einsicht in die Steuerakten einräumt. Dem nachsuchenden Steuerpflichtigen stehe aber ein Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen der Behörde zu. Das FG leitete daraus ab, dass eine Akteneinsicht im steuerlichen Verwaltungsverfahren überhaupt nicht vorgesehen sei und dass die Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen in Frage kommt.

Keine „Verschiebung“ von Sozialhilfeempfängern in die gesetzliche Krankenversicherung

Sozialhilfe umfasst Leistungen für Menschen, die nicht erwerbsfähig und nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Zu diesen Hilfen zum Lebensunterhalt gehört u. a. die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch das Sozialamt. Diese Hilfen zur Gesundheit werden vom Sozialamt nur gewährt, soweit nicht Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, einer privaten Krankenversicherung oder anderer Sozialleistungsträger in Anspruch genommen werden können. In einem vom Landessozialgericht Baden-Württemberg entschiedenen Verfahren war streitig, wer bei Sozialhilfeempfängern für die Krankenbehandlungskosten zuständig ist, das Sozialamt oder die Krankenkasse. Das Gericht hat entschieden, dass ein Sozialhilfeempfänger, der Hilfeleistungen im Krankheitsfall vom Sozialamt erhält, nur unter engen Voraussetzungen vom Sozialamt in die Versicherungspflicht bei den gesetzlichen Krankenkassen überwiesen werden kann. Im Urteilsfall hatte das Sozialamt eine fehlerhafte Berechnung vorgenommen, die Sozialhilfe aufgehoben und die betroffene Rentnerin bei der AOK angemeldet. Die AOK weigerte sich, die Frau aufzunehmen und pochte auf die fortbestehende Zuständigkeit des Sozialamts. Das Landessozialgericht folgte der Auffassung der AOK und verpflichtete das Sozialamt, die Kosten für Hilfeleistungen im Krankheitsfall der Rentnerin weiterhin zu übernehmen. Das Bundessozialgericht muss wahrscheinlich abschließend entscheiden.

Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. in 2013 nicht verfassungswidrig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. für den Zeitraum April bis Juli 2013. Die Zinshöhe bilde noch die wirtschaftliche Realität ab, wie ein Vergleich mit dem Neugeschäft deutscher Banken für Kredite mit privaten Haushalten zeige. Im zugrunde liegenden Fall befürchtete ein selbstständig Tätiger eine erhebliche Steuernachzahlung für das Jahr 2011. Seine Einkommensteuererklärung für 2011 gab er Ende 2012 ab. Bis zum Beginn des Zinslaufes am 01.04.2013 hatte das Finanzamt noch keine Veranlagung vorgenommen. Daher leistete er Mitte Juli 2013 eine freiwillige Zahlung an das Finanzamt. Dieses versandte im September 2013 den Einkommensteuerbescheid 2011 und setzte Nachzahlungszinsen von 11.000 € fest. Im Einspruchsverfahren erließ das Finanzamt noch die Nachzahlungszinsen für die Monate August und September, lehnte aber einen Erlass für die anderen Monate ab. Zu Recht, wie das Gericht entschied. Zum einen sei die Zinshöhe nicht verfassungswidrig. Zum anderen sei der Finanzverwaltung

zuzustimmen, dass eine freiwillige Zahlung nach Beginn des Zinslaufs nur für volle Monate zu einem Erlass führen kann. Daher konnten auch Nachzahlungszinsen für April bis Juli 2013 festgesetzt werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuervorauszahlungen

Den objektiven Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt, wer seine Steuerzahlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster auch für zu niedrig festgesetzte Einkommensteuer-Vorauszahlungen aufgrund von falschen Angaben des Steuerzahlers. Dem Urteil lag der Fall zugrunde, dass ein Steuerzahler dem Finanzamt seine Einkünfte aus Kapitalvermögen verschwiegen hatte. Dadurch wurden seine laufenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht zutreffend festgesetzt. Das hat er billigend in Kauf genommen. In diesem Verhalten ist eine Steuerhinterziehung zu sehen. Sie liegt nicht nur dann vor, wenn aufgrund von verschwiegenen Einkünften eine falsche Einkommensteuererklärung abgegeben und darauf die Steuer zu niedrig festgesetzt wurde. Bereits mit der Festsetzung zu niedriger Einkommensteuer-Vorauszahlungen ist der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Damit liegen die Voraussetzungen zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen vor. **Hinweis:** Seit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 müssen Kapitalerträge in der Regel nur angegeben werden, soweit sie nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

11. Umwandlungssteuerrecht

Keine aktuellen Hinweise.

12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht

Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern zu einer Partnerschaftsgesellschaft möglich

Rechtsanwälte dürfen sich mit Ärzten und Apothekern jedenfalls dann in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, wenn die beteiligten Ärzte dort keine Heilkunde am Menschen ausüben, sondern gutachterlich tätig werden, und wenn die beteiligten Apotheker im Rahmen der Gesellschaft keine Apotheke betreiben, sondern eine gutachterliche und fachlich beratende Tätigkeit. Dies hat nun der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, nachdem das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift im anwaltlichen Berufsrecht für verfassungswidrig erklärt hatte, die es Rechtsanwälten versagte, sich in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft mit anderen Personen als Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu verbinden. Der BGH wies das Registergericht an, die beantragte Eintragung der betreffenden Partnerschaftsgesellschaft nunmehr vorzunehmen.

Nachweis des Erbrechts durch Vorlage eines eröffneten eigenhändigen Testaments

Der Erbe ist bis auf wenige Ausnahmen nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen. Er hat die Möglichkeit, den Nachweis auch in anderer Form zu erbringen. Neben einem eröffneten notariellen Testament oder Erbvertrag kann der Nachweis auch mittels eines eindeutigen handschriftlichen, nachlassgerichtlich eröffneten Testaments oder im Fall der gesetzlichen Erbfolge mittels der üblichen Personenstandsurkunden geführt werden. Der Nachweis mittels eröffnetem handschriftlichen Testament ist aber nur dann möglich, wenn das Testament eindeutig ist und keiner gesteigerten Auslegung bedarf. In Anwendung dieser Grundsätze hat der Bundesgerichtshof ein Kreditinstitut, das zu Unrecht die Vorlage eines Erbscheins verlangt hatte, zu Schadensersatz verurteilt, konkret zur Erstattung der Gerichtskosten für die Erteilung des Erbscheins. **Hinweis:** Zur Änderung des Grundbuchs oder des Schiffsregisters reicht ein eröffnetes handschriftliches Testament als Nachweis nicht aus!

Pflicht der Gesellschafter zur Erstattung der zulasten der Insolvenzmasse einbehaltenen Kapitalertragsteuer

Bei einer Personenhandelsgesellschaft, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ist die von dem kontoführenden Institut einbehaltene Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag von den Gesellschaftern in die Insolvenzmasse zu erstatten. Dies gilt unabhängig vom Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Die Zinsabschläge sind Teil der von den Gesellschaftern geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer und dürfen daher nicht die Masse schmälern. Die Gesellschafter haben ihrerseits grundsätzlich die Möglichkeit, die Zinsabschläge als Vorauszahlung auf die eigene Einkommen- oder Körperschaftsteuer steuerlich geltend zu machen. (Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Verjährung von Mängelansprüchen bei Dach-Photovoltaikanlagen

Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ob bei einer auf dem Dach einer Tennishalle nachträglich errichteten Photovoltaikanlage, die mit der Halle fest verbunden war, die „kurze“ zweijährige Verjährungsfrist oder die für Bauwerke geltende „lange“ Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt. Nach Auffassung des Gerichts findet in einem solchen Fall die fünfjährige Verjährungsfrist Anwendung. In dem entschiedenen Fall beauftragte die Betreiberin einer Tennishalle ein Unternehmen mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Halle. Die Anlage wurde mittels einer Unterkonstruktion mit dem Dach fest verbunden. Die Auftraggeberin der Arbeiten rügte die zu geringe Leistung und verlangte eine Minderung des Kaufpreises um 25 % der Nettovergütung. Der Unternehmer lehnte dies ab mit dem Hinweis, dass der Anspruch verjährt sei, da die für Bauwerke geltende fünfjährige Verjährungsfrist nicht anwendbar sei. In seiner Entscheidung berief sich das Gericht auf die ständige Rechtsprechung, wonach die lange Verjährungsfrist bei Bauwerken gilt, wenn das Werk in der Errichtung oder grundlegenden Erneuerung eines Gebäudes besteht, das Werk in das Gebäude fest eingefügt wird und dem Zweck des Gebäudes dient. Dies sei bei der eingebauten Photovoltaikanlage der Fall. Durch die verbauten Komponenten sei die Anlage mit der Tennishalle so verbunden, dass eine Trennung von dem Gebäude nur mit einem erheblichen Aufwand möglich sei. Der Anspruch auf Minderung der Vergütung sei somit nicht verjährt.

Insolvenzrecht: Indizien für eine Zahlungseinstellung

Indizien für eine Zahlungseinstellung sind gegeben, wenn der Schuldner selbst erteilte Zahlungszusagen nicht einhält oder verspätete Zahlungen nur unter dem Druck einer angedrohten Liefersperre vornimmt. **Hinweis:** Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes wird vermutet (§ 133 Abs. 1 Satz 2 InsO), wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Kennt der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, weiß er auch, dass Leistungen aus dessen Vermögen die Befriedigungsmöglichkeit anderer Gläubiger vereiteln oder zumindest erschweren und verzögern. Mithin – so der BGH – ist der Anfechtungsgegner regelmäßig über den Benachteiligungsvorsatz im Bilde. Der Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit hinweisen. Es ist deshalb ausreichend, dass der Anfechtungsgegner die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen bei zutreffender rechtlicher Bewertung die (drohende) Zahlungsunfähigkeit zweifelsfrei folgt. Eine Zahlungseinstellung kann aus einem einzelnen, aber auch aus einer Gesamtschau mehrerer darauf hindeutender, in der Rechtsprechung entwickelter Beweisanzeichen gefolgert werden. Sind derartige Indizien vorhanden, bedarf es einer darüber hinausgehenden Darlegung und Feststellung der genauen Höhe der gegen den Schuldner bestehenden Verbindlichkeiten oder einer Unterdeckung von mindestens 10 % nicht. Schließlich hat der BGH deutlich gemacht, dass die Bitte des Schuldners um Ratenzahlung nur dann kein Indiz für eine Zahlungseinstellung darstellt, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des üblichen Geschäftsverkehrs hält. Diesen Gepflogenheiten entspricht es aber nicht, wenn eine Ratenzahlungsbitte nach fruchtlosen Mahnungen und nicht eingehaltenen Zahlungszusagen geäußert wird. Einer Erfüllungsverweigerung oder eines sonstigen Verhaltens der Schuldnerin, das ihre Zahlungsunfähigkeit dokumentiert, bedarf es dann nicht. (Quelle: Urteil des Bundesgerichtshof)